



16.11.2022

---

# **Erläuterungen zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)**

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

---

**Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	4
3	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und Verhältnis zum EU-Recht .....	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	6
5	Auswirkungen .....	11
5.1	Auswirkungen auf den Bund .....	11
5.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	11
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	11
5.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit .....	11

---

## 1 Ausgangslage

---

Mit dem «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln», den der Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedet hat [1], sind verschiedene Massnahmen zur Verringerung der Risiken durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im nichtberuflichen Bereich beschlossen worden. Als erste Massnahme hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Jahr 2019 eine Liste von Produkten veröffentlicht, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Als zweites dürfen seit Januar 2021 nur noch diese Produkte an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden. Eine dritte Massnahme «Strengere Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung» ist Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Zum Schutz der Gesundheit von Verwendern und Verwenderinnen sowie der Umwelt soll die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung stärker eingeschränkt werden. Dazu müssen die Voraussetzungen für die Zulassung von Produkten für die Verwenderkategorie «nichtberufliche Verwendung» angepasst werden.

[1] [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > [Aktionsplan](#) Pflanzenschutzmittel

## 2 Grundzüge der Vorlage

---

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung werden neue Kriterien eingeführt, die zusätzlich zu den Kriterien für die beruflich verwendeten Produkte erfüllt sein müssen. Sie basieren auf der Einstufung und Kennzeichnung der Produkte bezüglich Umwelt- und Gesundheitsgefahren, der Risikobewertung und dem Risikomanagement. Pflanzenschutzmittel werden nicht mehr für die Verwendung durch Private zugelassen, wenn sie bestimmte Gesundheitsgefahren darstellen, giftig oder sehr giftig für Wasserorganismen sind oder zu einem Risiko für Bienen führen. Zudem wird der Ansatz verfolgt, dass behandelte Flächen grundsätzlich jederzeit betreten werden können, ohne dass dazu Schutzausrüstung getragen werden müsste, um das Gesundheitsrisiko auf ein akzeptables Mass zu beschränken. Damit werden Personen geschützt, die gar keine Kenntnis von einer vorangehenden Pflanzenschutzmittelbehandlung haben.
- Ferner werden Zusatzstoffe (z.B. Netz- und Haftmittel) von der nichtberuflichen Verwendung ausgeschlossen. Die nichtberufliche Verwendung von Zusatzstoffen ist mit Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden. Der Nutzen für die nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender wiegt diese Risiken jedoch nicht auf.
- Zusätzlich dazu werden die geltenden Beschränkungen für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen im Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung neuer Kriterien erweitert. Landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet sind von diesen Einschränkungen wie bisher nicht betroffen. Die Produkte, die unter Berücksichtigung dieser neuen Beschränkungen weiterhin im Siedlungsgebiet verwendet werden können, werden im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelistet.
- Aufgrund der Rückmeldungen während der Vernehmlassung und parallel zur Behandlung der Motion Graf (20.4579) «Pflanzenschutzmittel, die für Menschen, Insekten oder Gewässerlebewesen toxisch sind. Keine Zulassung mehr für die nichtberufliche Anwendung» durch das Parlament wurde die Vorlage darauf fokussiert, Pflanzenschutzmittel differenziert und basierend auf ihren toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften für die nicht berufliche Verwendung auszuschliessen.

---

### **3 Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und Verhältnis zum EU-Recht**

---

Da Pflanzenschutzmittel nicht Gegenstand des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) zwischen der EU und der Schweiz sind, steht es der Schweiz frei, eigene Bestimmungen zu erlassen. In Kapitel 14 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) wird die Pflanzenschutzmittelverordnung bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwähnt. Dieses Kapitel regelt die gegenseitige Anerkennung von Daten von Prüfungen, die durch die vorgesehenen Zulassungskriterien nicht eingeschränkt wird. Bestimmte Einstufungen gemäss der «Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006» sollen als Zulassungskriterium verwendet werden. Der Verweis auf diese Verordnung beeinflusst die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht nicht. Die vorgesehenen strengeren Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung sind mit dem EU-Recht vereinbar.

## **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

---

### Art. 17 Abs. 1<sup>ter</sup> und 2 Voraussetzungen

Zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt werden im neuen Absatz 1<sup>ter</sup> zusätzliche Anforderungen an die Pflanzenschutzmittel gestellt, die für eine nichtberufliche Verwendung zugelassen werden sollen. Diese Anforderungen werden im neu geschaffenen Anhang 12 unter Ziffer 1 festgelegt. Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeiten der Gesuchstellerin.

### Art. 64 Abs. 4

Zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt werden Zusatzstoffe (z.B. Netz- und Haftmittel) von der nichtberuflichen Verwendung ausgeschlossen. Die nichtberufliche Verwendung von Zusatzstoffen ist mit Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden. Der Nutzen für die nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender wiegt diese Risiken jedoch nicht auf.

### Art. 68 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup> Anwendungsbeschränkungen

Gegenwärtig ist in Siedlungsgebieten auf Flächen wie Parks, Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Pausenplätzen oder Spielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen ausschliesslich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, welche hinsichtlich der Einstufung und Kennzeichnung die momentan geltenden Kriterien für Produkte für die nichtberufliche Verwendung erfüllen. Um das damit erreichte Schutzniveau beizubehalten, werden Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe, welche von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern auf öffentlich zugänglichen Flächen und in privaten Gärten in Siedlungsgebieten eingesetzt werden dürfen, parallel zu den neuen Zulassungskriterien für Produkte für die nichtberufliche Verwendung auch stärker als bisher eingeschränkt. Es werden namentlich die Kriterien bezüglich Einstufung und Kennzeichnung von Gesundheitsgefahren erweitert, welche Produkte von der Verwendung auf öffentlich zugänglichen Flächen und in privaten Gärten im Siedlungsgebiet ausschliessen. Die neuen Einschränkungen werden im neu geschaffenen Anhang 12 unter Ziffer 2 festgelegt.

Das Verbot gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Siedlungsgebiets, selbst wenn sie gelegentlich als Erholungs- oder Sportfläche genutzt werden. Der Begriff "Gärten" umfasst hier sowohl Privatgärten als auch öffentliche Gärten und Gemeinschaftsgärten. Das Verbot gilt zudem nicht für Flächen, die für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Produktion (d.h. inklusive Obst-, Beeren-, Wein-, Gemüse- und Zierpflanzenbau) genutzt werden und innerhalb des Siedlungsgebiets liegen. Weiter erstreckt sich das Verbot nicht auf Innenräume wie gewerbliche Gewächshäuser, Produktions-, Verarbeitungs- oder Lagerräume sowie nicht auf Herbizid-Anwendungen auf Humusdeponien, Brachland-Flächen und Biodiversitätsförderflächen gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) zur Bekämpfung von Problempflanzen (Einzelpflanzenbehandlungen).

Die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten weiterhin, insbesondere die Verbote gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 2 ChemRRV sowie die Ausnahmen vom Pflanzenschutzmittel-Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Absätze 4 und 5 ChemRRV (d.h. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei Strassen und Gleisanlagen mittels Herbiziden).

### Art. 86h Übergangsbestimmung

Heute bereits für die nichtberufliche Verwendung bewilligte Pflanzenschutzmittel sollen innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Kriterien durch die Zulassungsstelle des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen überprüft werden. Wenn nötig werden die Bewilligungen der Produkte gleichzeitig angepasst oder widerrufen. Im Falle eines Widerrufs dürfen Lagerbestände der betroffenen Produkte noch während zwölf Monaten in Verkehr gebracht und danach noch während weiterer zwölf Monate verwendet werden.

Heute bereits für die nichtberufliche Verwendung bewilligte Zusatzstoffe sollen innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsanpassung durch die Zulassungsstelle des BLV widerrufen werden. Dieser Widerruf soll gleichzeitig für alle betroffenen Produkte erfolgen. Lagerbestände dürfen nach dem Widerruf noch während zwölf Monaten in Verkehr gebracht und danach noch während weiterer zwölf Monate verwendet werden.

### Anhang 11, Ziffer 13 Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln

Dieser Anhang regelt die Angaben, die auf der Etiketle stehen müssen. Die Einheiten für die Dosierung werden für eine nichtberufliche Verwendung angepasst.

### Anhang 12 Anforderungen an Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Verwendungen und Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in Siedlungsgebieten

#### *Ziffer 1*

Der neue Anhang listet alle Voraussetzungen auf, die spezifisch für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung gelten.

- Bst. a: Zugelassene Wirkstoffe mit bestimmten unerwünschten Eigenschaften werden nach Artikel 5 Absatz 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) als Substitutionskandidaten identifiziert. Pflanzenschutzmittel, welche einen oder mehrere Substitutionskandidaten als Wirkstoffe enthalten, werden soweit möglich durch Mittel ersetzt, die keine Substitutionskandidaten enthalten (Art. 34 PSMV). Dadurch werden mit Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken minimiert und folglich der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert. In Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung sollen zum Schutz der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender Substitutionskandidaten überhaupt nicht mehr erlaubt sein. Damit stehen den nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwendern ausschliesslich Produkte mit grundsätzlich günstigeren Risikoprofilen zur Verfügung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender im Gegensatz zu den beruflichen nicht speziell ausgebildet sind und deshalb tendenziell weniger risikobewusst vorgehen. Folglich kann ihnen nicht im gleichen Mass der Umgang mit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt risikoreicheren Produkten wie den beruflichen Verwenderinnen und Verwendern zugemutet werden.
- Bst. b: Herbizide («Unkrautvertilgungsmittel»); Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen) mit einer systemischen Wirkung werden nicht mehr für die nicht berufliche Verwendung zugelassen. Solche Pflanzenschutzmittel wurden in der Vergangenheit oft verwendet, um Pflanzen auf Wegen und Plätzen zu vernichten. Diese Anwendungen sind aber gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) nicht erlaubt.

Zugelassen werden weiterhin Totalherbizide mit geringer Umweltgefährdung wie Pelargonsäure und Essigsäure. Für nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen stehen zudem nicht-chemische Alternativen wie Jäten, thermische Behandlung oder Abdecken mit Folien zur Verfügung.

Bst. c: Durch den Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln mit gewissen Gefahrenstufungen wird bereits heute die Abgabe von Produkten an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender eingeschränkt. Um den Gesundheitsschutz weiter zu verbessern, werden die einstufigsbasierten Ausschlusskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung um weitere Gefahrenklassen bzw. -kategorien ergänzt. Künftig sollen Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung hinsichtlich gesundheitlicher Einstufung und Kennzeichnung dieselben Kriterien erfüllen wie die Wirkstoffe mit geringem Risiko (Anhang 2, Ziffer 5.1.1, Buchstabe a PSMV). Damit gelten künftig zusätzlich die Kategorien 2 der Klassen Karzinogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität und spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger und bei wiederholter Exposition, die Klassen Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut, schwere Augenschädigung und die Kategorien 1A, 1B und 1C für Ätzwirkung auf die Haut als Ausschlusskriterien für Produkte für die nichtberufliche Verwendung. Auch diese Massnahmen berücksichtigen Unterschiede in den Fachkenntnissen, der Erfahrung und der Ausbildung zwischen beruflichen und nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwendern und dem damit einhergehenden unterschiedlichen Risikobewusstsein. Wird im nichtberuflichen Bereich der Umgang mit besonders gesundheitskritischen Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, kann eine gefährliche Handhabung dieser Mittel mit entsprechend hohen Gesundheitsfolgen vermieden werden. Eine restriktivere Regulierung von Pflanzenschutzmitteln verglichen mit Haushaltschemikalien ist gerechtfertigt, da erstere absichtlich in die Umwelt ausgebracht werden, unbeteiligte Dritte dabei Abdrift ausgesetzt werden können und ein möglicherweise gesundheitsschädigender Kontakt mit Rückständen erst Tage nach dem Ausbringen erfolgen kann. So werden Personen exponiert, etwa im Garten spielende Kinder, ohne dass sich diese bewusst sind, dass eine bestimmte Fläche mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. In diesem Zusammenhang kommt dem Verbot von sensibilisierenden Produkten eine besondere Bedeutung zu, da es unmöglich ist, eine sichere Exposition abzuleiten, welche bei sensibilisierten Personen keine allergische Reaktion auslösen würde. Zur Stärkung des Umweltschutzes werden als aquatisch akut und chronisch gewässergefährdend (Gefahrenkategorie 1 und 2) eingestufte Pflanzenschutzmittel nicht mehr für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, weil bereits kleine, nicht vorschriftsgemäss verwendete Mengen (zum Beispiel durch Verschütten oder unnötiges Aufbrauchen von Resten) eine unerwünschte Auswirkung auf die Umwelt haben können.

Bst. d: Pflanzenschutzmittel, die bei der Risikobewertung der Bienengesundheit als gefährlich für die Bienen identifiziert wurden (Gefahrenkennzeichnung «SPe 8 Bienengefährlich») oder bei welchen mindestens eine bewilligte Anwendung als gefährlich für die Bienen identifiziert wurde (Auflagen des Typs SPe 8), werden ausgeschlossen. Wegen ihrer Vielfalt an blühenden Pflanzen sind Hausgärten ein bevorzugter Ort für bestäubende Insekten wie Bienen. Die Auflagen, die für solche Produkte für die beruflichen Anwendungen verfügt werden, lassen sich in vergleichsweise kleinen Privatgärten nicht sinnvoll umsetzen. Produkte, die als gefährlich für Bienen eingestuft werden, werden daher für die nichtberufliche



Verwendung nicht mehr zugelassen. Damit werden auch andere Insekten geschützt, für die keine Risikobeurteilung gemacht werden kann. Es gibt in der Regel weniger gefährliche chemische und nicht-chemische Alternativen.

Bst. e: Im Gegensatz zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen bei der nichtberuflichen Verwendung Pflanzenschutzmittel ohne Fachbewilligung ausgebracht werden. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer professionellen, routinemässigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind berufliche Verwenderinnen und Verwender jedoch in der Regel viel erfahrener als nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender. Deshalb können für die beiden Verwenderkategorien nicht dieselben Verhaltensweisen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes vorausgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Gegensatz zu beruflichen Verwenderinnen und Verwendern, welchen die notwendige Schutzausrüstung wie z.B. Atemschutz oder chemikalienresistente Handschuhe auf dem Betrieb jederzeit zur Verfügung steht, dies bei der nichtberuflichen Verwendung nicht der Fall ist. Daher kann den nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwendern eine Schutzausrüstung auf dem Niveau von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern zur Eindämmung des Risikos nicht zugemutet werden. Falls für die sichere nichtberufliche Verwendung Schutzausrüstung nötig ist, soll diese nicht über einfache Schutzhandschuhe, langärmelige Kleidung, Kopfbedeckung, Schutzbrille und festes Schuhwerk hinausgehen. Pflanzenschutzmittel, bei deren Anwendung Atemschutzmasken erforderlich sind, sollen für die nichtberufliche Verwendung nicht mehr zulässig sein. Davon betroffen sind Produkte, die als gesundheitsschädlich bei Einatmen (H332), atemwegsreizend (H335), oder ätzend für die Atemwege (EUH071) eingestuft sind und gleichzeitig als Pulver oder Granulat formuliert sind oder deren Wirkstoff(e) einen Dampfdruck  $\geq 10^{-2}$  Pa aufweist.

Expositionen gegenüber Pflanzenschutzmitteln finden nicht ausschliesslich bei der unmittelbaren Anwendung statt, sondern können auch zu späteren Zeitpunkten erfolgen, etwa bei Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen. Um sicherzustellen, dass ein Pflanzenschutzmittel bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, werden routinemässig das Risiko bei der Anwendung, aber auch das Risiko beim Wiederbetreten behandelter Flächen, sei dies durch spielende Kinder oder zum Zweck von Nachfolgearbeiten, bewertet.

Während davon ausgegangen werden kann, dass bei der nichtberuflichen Verwendung des Pflanzenschutzmittels angemessene Schutzausrüstung gemäss der Produktinformation benützt wird, kann dies aufgrund der zeitlich oft erheblich versetzten Nachfolgearbeiten nicht mehr vorausgesetzt werden, da die Produktinformationen nicht mehr präsent sein dürften. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass spielende Kinder oder andere Drittpersonen, welche sich eines möglichen Risikos gar nicht bewusst sind, mit behandelten Kulturen in Kontakt kommen. Deshalb werden Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung nur zugelassen, wenn für die Zeit nach der Behandlung keine risikomindernden Massnahmen erforderlich sind, um das nicht über Lebensmittel vermittelte Risiko – das Risiko, welches auf den Kontakt mit behandelten Pflanzen oder Pflanzenteilen oder dem Einatmen verflüchtigter Wirkstoffanteile und nicht auf den Verzehr rückstandshaltiger Lebensmittel zurückzuführen ist – auf ein annehmbares Mass zu senken. Die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darf ferner keine risikomindernden Massnahmen zum Schutz von Nebenstehenden und Anwohnern erfordern, insbesondere keine technischen Massnahmen zur Driftreduktion oder unbehandelte Pufferzonen.

Im beruflichen Bereich handelt es sich dabei in der Regel um technische Massnahmen zur Driftreduktion und um Abstandsauflagen, welche im nichtberuflichen Bereich nicht umsetzbar sind.

Mit diesen neuen Kriterien wird das Angebot von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung beschränkt. Eine Behandlung von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Siedlungsgebiet (wie z.B. Hausgärten) mit für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist durch Fachleute im Besitz einer Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel weiterhin möglich, sofern die neuen Bedingungen nach Artikel 68 Absatz 4 PSMV eingehalten werden.

### *Ziffer 2*

In Siedlungsgebieten dürfen künftig keine Wirkstoffe verwendet werden, die Substitutionskandidaten sind, ausser sie sind für den biologischen Landbau gemäss Anhang 1 der Verordnung des WBF über die Biologische Landwirtschaft (SR 910.181) genehmigt.

Die bisher geltenden Einstufungs- und Kennzeichnungskategorien bezüglich Gesundheitsgefahren, welche Pflanzenschutzmittel von der Verwendung im Siedlungsgebiet ausnehmen, werden auf Zusatzstoffe ausgedehnt und um weitere Kategorien ergänzt. Es handelt sich dabei um die Kategorien 2 der Klassen Karzinogenität, Keimzellmutagenität und Reproduktionstoxizität, sowie die Klassen Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut.

Die Pflanzenschutzmittel, die weiterhin im Siedlungsgebiet verwendet werden können, werden im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelistet.

---

## **5 Auswirkungen**

---

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Mit der vorliegenden Revision ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Änderungen der Aufgaben des Bundes. Der Aufwand für die Umsetzung der strengeren Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung kann mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden.

### **5.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Die vorgeschlagenen Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für eine nichtberufliche Verwendung bringen keine zusätzliche Belastung für die Kantone mit sich.

### **5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die meisten Änderungen dieser Vorlage haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden, weil diese keine Vollzugsaufgaben zu erfüllen haben. Die Gemeinden sind lediglich als Verwenderinnen bei der Auswahl der Pflanzenschutzmittel im Siedlungsgebiet betroffen, soweit sie Grünflächen selber unterhalten.

### **5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit**

Die strengeren Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung haben insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als das Produktangebot für die nichtberufliche Verwendung eingeschränkt wird. In bestimmten Fällen ist es aber möglich, die Verkaufsformen der Produkte so anzupassen, dass sie die neuen Kriterien erfüllen.

Durch das Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel für die Verwendung durch Private werden die Gesundheitsrisiken für die nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender minimiert. Der Schutz von Insekten (insbesondere von Bienen und anderen Nützlingen) sowie von Wasserorganismen wird verbessert.